



POLIZEI
Hamburg

PK242-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK242-StVB
Garstedter Weg 24
22453 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 22.06.2021

Aktenzeichen 024/8V/0374751/2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schleswiger Damm zwischen Wendlohstraße und Oldesloer Straße

1 Anordnung

Das PK242-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schleswiger Damm zwischen Wendlohstraße und Oldesloer Straße

folgendes an:

Verbot für Radfahrer und Fußgänger

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Bereits seit 1971 besteht für den Straßenabschnitt ein entsprechendes Verbot für Radfahrer und Fußgänger. VZ 260 mit den Sinnbildern für Radfahrer und Fußgänger (kombiniert) sind an den Kreuzungen Oldesloer Straße und Wendlohstraße jeweils in Rtg. der AS Schnelsen vorhanden. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird mit dieser Fassung gemäß den sich zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Vorgaben erneuert.

3 Begründung

An der vierspurigen Fahrbahn sind keine Rad- u. Fußgängerverkehrsanlagen vorhanden, so dass Fahrradfahrer und Fußgänger die Fahrbahnen benutzen müssten. Die Verkehrsbelastung liegt bei über 30.000 Fahrzeugen (DTVW-Wert 2018) und die Durchschnittsgeschwindigkeit bei über 60 km/h (Messung mit VSG 05/21).

Durch die beidseitig hohe Vegetation und zwischen den Knoten nur einseitig vorhandener Straßenbeleuchtung kommt es besonders in der Nacht, bei schlechter Witterung und in der Dämmerung zu Sichtverhältnissen, bei denen besonders Fahrradfahrer und Fußgänger auf der Fahrbahn leicht übersehen werden können. An der Auf- bzw. Abfahrt der BAB ist der jeweils rechts ab- bzw. einbiegende Verkehr nicht signalisiert, wodurch es zu Verflechtungskonflikten mit den auf der Fahrbahn geführten Radfahrern bzw. Fußgängern kommen würde.

Auf Grund der beschriebenen besonderen örtlichen Verhältnisse besteht für den durchschnittlichen Radfahrer bzw. Fußgänger (u. a. auch Kinder) eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, so dass hier ein Benutzungsverbot für diese Verkehrsteilnehmer unabdingbar ist.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[REDACTED]

Anlage(n)

Verteller

Ablage